

„Sichere“ Scheidung

Die sichere Scheidung ist eine der vier möglichen Scheidungsvarianten. Der Scheidungsantrag ist kurz, das Verfahren **unkompliziert** und **kostengünstig**¹. Nur der Antragsteller muss anwaltlich vertreten sein. Der Scheidungstermin dauert nur wenige Minuten.

Es müssen **2 Voraussetzungen** erfüllt sein:

- (mindestens) dreijähriges Getrenntleben der Ehegatten und
- (mindestens) ein Ehegatte will geschieden werden.

Ein Scheidungsfolgenvergleich kann (muss aber nicht) vorliegen; er muss jedenfalls nicht den Formvorschriften des § 630 ZPO entsprechen.

Der Gesetzgeber hat für diesen Fall die Voraussetzungen für den Scheidungsausspruch erleichtert. Wenn der Antragsteller das dreijährige Getrenntleben darlegen und ggf. beweisen kann, greift die **unwiderlegbare Zerrüttungsvermutung**:

„Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.“ (§ 1566 II BGB)

Das Gericht muss die Ehe scheiden. Der Scheidungsantrag bedarf keiner weiteren Begründung. Das Verfahren ist **für die Online-Scheidung** sehr gut **geeignet**.

Anträge zu Scheidungsfolgesachen können gestellt werden. Das verzögert das Verfahren und steigert die Kosten. Wenn Anträge zu Folgesachen gestellt werden, ist ein zweiter Anwalt notwendig. Nach mehr als dreijähriger Trennung sind Anträge zu Folgesachen in der Praxis selten. Meist ist alles geklärt und geregelt oder durch Zeitablauf erledigt.

¹ Es entstehen dieselben Kosten wie bei einer streitigen Scheidung ohne Scheidungsfolgesachen-Anträge.